

## Einfache Arbeitsgruppe oder Rahmenvereinbarung?

### Ihre Frage

Die Betriebsratsmitglieder haben beschlossen, dass wir eine Arbeitsgruppe für die Kolleginnen im Vertrieb gründen wollen. Wir haben so etwas noch nie gemacht. Welche Möglichkeiten gibt es dafür?

### Das antworten unsere Experten



Maren Bullermann

Ein guter Ansatz von Ihnen, sich im Zusammenhang mit der Beteiligung Ihrer Kolleginnen und Kollegen für neue Möglichkeiten zu interessieren. Was für Sie im Weiteren wichtig ist, hängt davon ab, welche Art von Arbeitsgruppe Sie einrichten wollen. Dazu gibt es zwei Möglichkeiten:

1. In vielen Betrieben gibt es Arbeitsgruppen, die ohne Rahmenvereinbarung mit der Unternehmensleitung arbeiten. Sofern die Unternehmensleitung davon Kenntnis hat und das toleriert, ist es als Regelungsabrede unproblematisch.
2. Die Einrichtung von Arbeitsgruppen gemäß § 28a BetrVG ist aufwendiger und hat Rechtsfolgen. Für eine Arbeitsgruppe gemäß § 28a BetrVG müssen Sie mit der Unternehmensleitung eine Rahmenvereinbarung abschließen. Das ist deswegen notwendig, weil Sie als Betriebsrat real einen Teil Ihrer betriebsverfassungsrechtlichen Rechte an Kolleginnen und Kollegen übertragen. Die Kolleginnen und Kollegen in der Arbeitsgruppe erhalten z.B. einen Anspruch, die ihnen übertragenen Aufgaben während der Arbeitszeit zu erledigen. Der Arbeitgeber muss also die Kosten übernehmen wie für den Betriebsrat. Das alles muss sehr detailliert und konkret in der besagten Rahmenvereinbarung geregelt werden. Derartige Arbeitsgruppen sind für eine sehr langfristige gemeinsame Arbeit ausgelegt.

Sie sollten also im ersten Schritt noch einmal überlegen, welche Art von Arbeitsgruppe tatsächlich sinnvoll ist. Möglicherweise diskutieren Sie das auch mit den Kolleginnen aus dem Vertrieb in einer Teilbetriebsversammlung.